

**11. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013  
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein  
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen  
und ihre Benutzung  
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 i.d.F. der 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 30 des Landeswassergesetzes vom 11.02.2008 (GVOBl. S-H. S. 91) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2013 folgende 11. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

**Artikel I**

1. § 1 Abs. 4 Buchst.a) 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut: „die Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zum Übergabeschacht, zum Abwasserpumpwerk oder zur Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. dem trennenden oder vermittelnden Grundstück bei Hinterliegern;“. Im 2. Halbsatz wird das Wort „Übergabeschacht“ durch das Wort „Unterdruckschacht“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a.) In Abs. 3 a) werden die Worte „der Schmutzwasserkanal, Druckrohrleitung, Unterdruckleitung“ gestrichen, dafür wird hinter dem Wort „(Trennsystem)“ das Wort „die Schmutzwasserleitung“ eingefügt.
  - b.) Abs. 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Anschlussleitung ist die Leitung vom Schmutzwasserkanal in der Straße bis zum Übergabeschacht, zum Abwasserpumpwerk oder bis zur Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. dem trennenden bzw. vermittelnden Grundstück bei Hinterliegern.“
3. In § 4 Abs.1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Bei Schmutzwasserleitung über fremde private Grundstücke ist eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zur Absicherung notwendig, die der jeweilige Grundstückseigentümer zu bewirken hat.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a.) In Abs. 1, 1. Satz wird das Wort“ bebauten“ gestrichen und nach den Worten „Grundstücks ist,“ die Worte „unabhängig von einer Bebauung“ eingefügt. Die Worte „es im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegt (Anschlusszwang) werden gestrichen und anstelle dessen folgende Passagen eingefügt
    - es an eine Straße grenzt, in der die Schmutzwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist oder
    - es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
    - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen über das Grundstück laufen oder
    - die Anschlussleitung auch über ein trennendes Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks verlegt wird.

- b.) In Abs. 3 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „drei Monate“ und die Worte „beantragt werden“ durch die Worte „erfolgt sein“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a.) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Entwässerungsunterlagen“.
  - b.) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung des beim Zweckverband erhältlichen Formblattes seine Entwässerungsunterlagen beim Zweckverband einzureichen.“
  - c.) In Abs. 2 werden die Worte „Er muss“ ersetzt durch die Worte „Die Unterlagen müssen“ und das Wort „enthalten“ wird an das Ende des Satzes gesetzt.
  - d.) Abs. 4 erhält einen neuen 1. Satz: „Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht und erteilt in diesem Fall eine schriftliche Anschlussgestattung.“ Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
6. In § 10 Abs. 2 Wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Eine Zulassung kann der Zweckverband davon abhängig machen, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten der nicht im öffentlichen Gelände liegenden Leitungen auf dem jeweils fremden Grundstück durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert haben. In diesen Fällen gelten alle Grundstückseigentümer als Einleitende.“
7. In § 12 Abs.4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Straße“ folgende Worte eingefügt: „(d.h. Außenkante Übergabeschacht oder Pumpwerk bis Grundstücksgrenze höchstens 1 m)“. Es wird ein 2. Satz mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist anstelle eines Übergabeschachtes bzw. Abwasserpumpwerkes grenznah im Gebäude eine Inspektionsöffnung an einer frei zugänglichen Stelle einzubauen.“
8. In § 13 Abs. 2 Buchst. b) ba) werden in Satz 1 hinter dem Wort „Bautechnik“ die Worte „nach aktuell geltender DIN 4261“ eingefügt. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Es ist vom Grundstückseigentümer durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma festzulegen, wann spätestens eine Schlammmentnahme zu erfolgen hat; der Grundstückseigentümer hat dies und das Ergebnis der Messung dem Zweckverband bekannt zu geben.“ In Ziffer bb) erhält Satz 2 folgende Fassung: „In diesem Fall ist von dem Grundstückseigentümer einmal jährlich die Schlammspiegelhöhe durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma, zu messen bzw. messen zu lassen und das Ergebnis der Messung dem Zweckverband bekannt zu geben“. Der letzte Satz unter Buchst. b erhält folgende Fassung: „Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr oder die bedarfsorientierte Schlammmentnahme oder legt er nicht die fachkundig erfolgte zeitliche Festlegung einer Schlammmentnahme oder kein Ergebnis einer Schlammmentnahme vor, so finden § 12 Abs. 7 und § 17 Anwendung.“

## Artikel II

Diese 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Sierksdorf, den 17. Dezember 2013

**Zweckverband Ostholstein  
gez. Suhren  
Verbandsvorsteher**